

**Einladung zur Mitgliederversammlung  
mit Wahlen des Vorstandes und Kassenprüfer**  
am Mittwoch, den **01. Februar 2023 um 18.30 Uhr**  
**Gymnasium München Nord, Knorrstr. 171**

Liebe Mitglieder und Freunde des Fördervereins,

im Namen der gesamten Vorstandschaft sowie des Beirates bedanke ich mich für Ihr Engagement, Ihre Unterstützung und Ihre Bereitschaft in unserer Gemeinschaft zur Förderung von Erziehung und Bildung an unserem Gymnasium, zum Wohle der Kinder mitzuwirken. Hiermit lade ich Sie herzlich zur nächsten Mitgliederversammlung ein. Es wäre schön, wenn Sie kommen würden.

**Tagesordnung**

- 1) Registrierung der Teilnehmer
- 2) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3) Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - a) aktueller Kassenstand,
  - b) Förderungen, Aktivitäten des letzten Jahres,
  - c) geplante Förderungen, Aktivitäten.
- 4) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr 2022
- 5) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge (aktuell keine)
- 6) Reguläre Wahl der Vorstandschaft und der Kassenprüfer nach 2 Jahren
- 7) Die Schulleitung berichtet über Aktuelles aus dem Schulleben.
- 8) Im Anschluss die Möglichkeit für Fragen und Diskussion.

Anträge zur Tagesordnung oder Förderanträge zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung sind bitte spätestens 1 Woche vor der Versammlung an den Vorstand unter [foerderverein@gym-muc-nord.de](mailto:foerderverein@gym-muc-nord.de) zu richten.

Ich weise darauf hin, dass gemäß der Satzung des Fördervereins nur Mitglieder zur Mitgliederversammlung zugelassen sind. Daher bitte ein Dokument zum Ausweisen mitbringen. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

**Wahl:**

Die ersten Jahrgänge verlassen nun die Schule. So wird es dieses Jahr auch Veränderungen in der Vorstandschaft des Fördervereins geben müssen. Zum Vorstand oder Kassenprüfer wählbar sind alle stimmberechtigten, volljährigen natürlichen Mitglieder. Beschäftigte des GMN, sowie Mitglieder des Elternbeirates können **nicht** in den Vorstand (aber als Kassenprüfer) gewählt werden. Bei Interesse an einem Amt, können Sie sich per kurzer Nachricht an o.g. Email auf die Kandidaten-Liste setzen lassen. Dies ist auch noch am Wahlabend möglich. Auf der zweiten Seite findet sich ein Auszug aus der Satzung mit Informationen zu Vorstand und Kassenprüfer.

Sollten Sie noch kein Mitglied sein, aber an der Mitgliederversammlung teilnehmen wollen, sowie den Vereinszweck unterstützen, so können Sie uns jederzeit einen Antrag senden. Werfen Sie dazu bitte auch einen Blick in die Vereinssatzung und unsere Ordnungen. Infos hier: <http://gym-muc-nord.de/index.php/Foerderverein.html>

Ich freue mich auf Ihr Kommen und grüße freundlich

Dr. Christian Lubeseder

1. Vorstand des Fördervereins des Gymnasiums München-Nord - Eliteschule des Sports e.V.

**Auszug zu Vorstand und Kassenprüfer aus unserer Satzung.  
Bitte sehen Sie sich gern die ganze Satzung an, dort sind auch zur  
Mitgliederversammlung und weiteren Themen Informationen zu finden.**

**§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) 1. Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - b) 2. Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - c) Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - d) Stellvertretende/r Schatzmeister/in
  - e) Schriftführer/in
  - f) Stellvertretende/r Schriftführer/in
- (2) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
  - a) Beirat
  - b) Beisitzer
- (3) Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Beschlüsse von Vorstand und Mitgliederversammlung gebunden sind.
- (4) Zum Vorstand wählbar sind alle stimmberechtigten, volljährigen natürlichen Mitglieder. Beschäftigte des Vereins oder des Gymnasiums München Nord, sowie Mitglieder des Elternbeirates können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (5) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen. Auf dieser findet die Wahl des Ersatzmitglieds für die verbleibende Zeit der Wahlperiode des Vorstandes statt.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,
  - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder mindestens eine Woche vorher eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der/des 2. Vorsitzenden.
- (8) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind aufzubewahren.
- (9) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand für einzelne Tätigkeitsbereiche Ausschüsse einberufen bzw. Beisitzerinnen oder Beisitzer bevollmächtigen. Sie werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut und berichten diesem. Die Bevollmächtigung kann jederzeit widerrufen werden.
- (10) Der Beirat besteht aus je einem Mitglied von Schulleitung, Lehrerschaft, Elternbeirat und Schülervertretung.
- (11) Der erweiterte Vorstand kann auf Einladung mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (12) Die Vorstände haften im Innenverhältnis nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

**§ 9 Kassenprüfer**

- (1) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung gewählt wurden. Beschäftigte des Vereins oder des Gymnasiums München Nord können nicht mit der Prüfung der Kasse beauftragt werden.
- (2) Die Prüfung der Kasse bezieht sich auf die korrekte Kassenführung, nicht die Mittelverwendung.
- (3) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.